

deutschen Staaten geltenden Bestimmungen von einander ab (s. z. B. Oesterreichisches Allgem. bürgerliches Gesetzbuch § 163 ff.; Allgem. Preuß. Landrecht II, Tit. 1, § 1015 ff.). Auch wo eine Paternitätsklage nicht zulässig ist oder nicht angestellt wird, bleibt der Verführer natürlich im Gewissen verpflichtet, nach den Regeln der Gerechtigkeit (vgl. Lehmkühl, Theol. mor. I, 7. ed., Friburg. 1893, 620) für das Kind Sorge zu tragen. — Interessante Erörterungen über die Frage nach der Paternität s. in den *Analecta eccles. I, Romae 1893, 365 sqq.* [Permanenter.]

Pater noster, s. Vater unser u. Rosenkranz.

Pathe, vom lat. *patrinus*, ist der gebräuchliche Name für die Personen, welche bei der Taufe und Firmung dem Täufling bezw. Firmling als Beistände gegeben werden und zu ihm in das Verhältnis einer geistlichen Vaterschaft treten. Der Ausdruck *patrini* und *matrinae* für diese Personen findet sich zwar erst seit dem 8. Jahrhundert, allein das Institut der Pathe ist viel älter. Frühere Bezeichnungen waren bei den Griechen *ἀδελφοί*, bei den Lateinern *fidei iussores* oder *sponsores* (weil die Pathe Bürgschaft leisteten für die gute Absicht ihres Pathekindestes), *offerentes*, *susceptores*, *patres spirituales* u. a. Bei der ursprünglichen Verbindung von Taufe und Firmung wurde jedenfalls für beide Sacramente derselbe Pathe genommen, so daß ein Unterschied zwischen Tauf- und Firmpathe sich erst später entwickeln konnte. Das erste schriftliche Zeugnis für die Zuziehung von Pathe ist die Stelle bei Tertull. *De bapt. c. 18*; doch werden dieselben nicht als etwas Neues, sondern wie etwas Bekanntes erwähnt, so daß ihre Zuziehung zur Taufe wohl in die älteste Zeit der Kirche hinaufreicht. Gelegentliche Erwähnungen der Pathe und ihrer Thätigkeit finden sich öfter, z. B. in den Martyr-acten des hl. Victor (Ruinart, *Acta Mart.*, ed. Ratisb. 1859, 338); andere Stellen s. bei Winterim, *Denkwürdigkeiten I, 1, 188 ff.* Aus der Stelle Aug. Ep. 98 (ad Bonif.), 6 scheint hervorzugehen, daß vielfach die Eltern selbst Pathestellen bei ihren Kindern einnahmen; bei Erwachsenen wurde meist der dienstthuende Diacon oder die Diaconissin zugleich Pathe (vgl. Const. Apost. 3, 16). Später wurde es auch üblich, Einem Täufling mehrere Pathe zu geben, so daß schon eine Synode zu Metz im J. 888 sich zu einem Verbote veranlaßt sah (c. 6, bei Mansi XVIII, 79; vgl. auch c. 101, Dist. IV *De consecr.*). Aufgabe der Pathe war es, ihr Pathekind zum Sacramente zu führen und für dasselbe Bürgschaft zu leisten, bezw. bei Unmündigen das Taufgelübde abzulegen; dann dem Priester bei dem sacramentalen Acte zur Hand zu gehen durch Entkleiden des Täuflings, beim Streichen in den Taufbrunnen u. s. w.; insbesondere den Getauften aus dem Taufbrunnen zu heben (*levare*) und mit dem weißen Kleide zu bekleiden, bezw. ihm bei der Firmung die Chrysambinde anzulegen. Folge der übernom-

menen Patheenschaft war die Pflicht, für die fromme Erziehung des Täuflings zu sorgen (vgl. [Pseudo-] Aug. Serm. 158 [al. 163 *De temp.*], 3). Deshalb waren gewisse Personen von der Patheenschaft ausgeschlossen, weil ihnen die Erfüllung dieser Pflicht nicht gut möglich war (s. c. 102 et 103, Dist. IV *De consecr.*). Die Auffassung des Verhältnisses der Patheenschaft als einer geistlichen Verwandtschaft findet sich zuerst Cod. Justin. c. 26 *De nupt. 5, 4* ausgesprochen. — Bemerkenswerth ist noch, daß im Mittelalter manchmal neben den Taufpathe noch ein sogen. *Katechismuspathe* erscheint. Man bezeichnete damit die Person, welche bei den Cerimonien, Abschwörungen u. s. w. zugegen war, die dem Taufacte vorangingen. Der Katechismuspathe trat nicht in die geistliche Verwandtschaft mit den Täuflingen ein (vgl. Winterim I, 1, 195 f.).

Das geltende Recht bezüglich der Patheenschaft hat die alten Bestimmungen genauer fixirt und in Einzelheiten modificirt. Zunächst ist die Zahl der Taufpathe vom Concil von Trient (Sess. XXIV, c. 2 *De ref. matr.*) auf einen oder höchstens zwei, dann aber verschiedenen Geschlechts, beschränkt worden. Das Recht, die Pathe zu bestimmen, steht den Eltern, subsidiär dem Geistlichen zu. Mehr als zwei Pathe zu designiren, ist unerlaubt; doch treten alle Designirten, auch wenn ihrer mehr sind, in das Verhältnis wirklicher Patheenschaft ein, sofern sie die Absicht dazu haben und beim Taufacte den Täufling physisch berühren. Nicht Designirte werden aber nicht Pathe, angenommen, wenn überhaupt keiner als Pathe bestimmt wäre; in diesem Falle würden alle, welche mit der nöthigen Absicht den Täufling berühren, Patheenschaft übernehmen. Betreffs der Firmpathe gilt auch jetzt noch das alte Recht, gemäß welchem zur gültigen Patheenschaft nur der beabsichtigte physische Contact mit dem Firmling während der Firmung nöthig ist. Nach dem Pontif. Rom. I, *De confirmandis* sollen die Firmpathe von gleichem Geschlecht mit dem Firmling sein, auch wo möglich nur einen oder zwei Firmlinge zur Firmung bringen. Es ist zulässig, daß der Pathe sich bei dem sacramentalen Acte durch einen Andern vertreten läßt; er muß aber selbstverständlich vorher Kenntniß von seiner Designation zum Pathe und die Absicht haben, Pathe zu werden; andernfalls würde keine geistliche Verwandtschaft (s. u.) zu Stande kommen. — Wegen der Wichtigkeit des Patheamtes schließt die Kirche gewisse Personen von der Uebernahme desselben aus, theils weil sie nicht wohl geeignet erscheinen, die Pathepflicht zu erfüllen, theils weil sie eines solchen Ehrenamtes unwürdig erscheinen. Aus dem ersten Grunde werden als Pathe nicht zugelassen (s. Rit. Rom. 1, 2, 1, n. 25 et 26) *infideles, haeretici, qui sana mente non sunt, qui ignorant rudimenta fidei*, endlich Ordenspersonen beiderlei Geschlechts. Wegen Unwürdigkeit werden zurückgewiesen *publice excommunicati, interdicti*,